

**Beschlussvorlage Nr. 397-II-2017**

Sitzung/Gremium <b>Stadtrat</b>	Termin <b>19.12.2017</b>	Status <b>öffentlich</b>
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

**Betr.: Gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben der SAB Projektentwicklung GmbH Co. KG im Windpark Rohrsheim**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 zur Beschlussvorlage 381-II-2017 beschlossen, dass die Verwaltung aufgefordert werde, im Hinblick auf den Genehmigungsantrag für das o. g. Vorhaben nichts zu unternehmen und die gesetzliche Einvernehmensfiktion eintreten zu lassen.

Diese Entscheidung ist vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Antrag auf Zurückstellung des Vorhabens nicht konsequent. Grund für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist die Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs des Planungserfordernisses. Dieses Erfordernis wird seitens der Stadt Osterwieck gesehen und wurde mit dem Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes dokumentiert.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH Co. KG im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rates am 28.09.2017 noch nicht vollständig war. Der Landkreis Harz hatte zwar gegenüber der Stadt Osterwieck geäußert, dass die Unterlagen für die Erteilung des Einvernehmens ausreichen würden, aber weitere Unterlagen vom Vorhabenträger nachgefordert. Unter anderem hat der Vorhabenträger zwischenzeitlich Unterlagen betreffend Eingriffe in Natur und Landschaft nachgereicht. Die Antragsunterlagen lagen dem Landkreis Harz vollständig erst am 24.10.2017 vor.

Unterlagen betreffend Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei der Prüfung der Erteilung des Einvernehmens durch die Gemeinde zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Gemeinde befugt, die Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang nachzuprüfen. Das umfasst möglicherweise beeinträchtigte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Dazu gehören auch die Belange von Natur und Landschaft. Diese Unterlagen wurden erst später nachgereicht.

Es wird daher vorgeschlagen, dass Einvernehmen zu dem Vorhaben formal zu versagen.

**Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr  
Veranschlagung im Finanzplan

Ja       Nein   
Ja       Nein   
Ja       Nein

Pflichtaufgaben     

Freiwillige Aufgaben     

Ergebnisplan     

Finanzplan/ Investitionstätigkeit     

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG für das Vorhaben der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG im Windpark Rohrshelm zu versagen.

Wagenführ  
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....  
.....  
.....  
.....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der  
Mitglieder des Stadtrates:

**29**

\_\_\_\_\_

davon anwesend:

\_\_\_\_\_

Ja-Stimmen:

\_\_\_\_\_

Nein-Stimmen:

\_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen:

\_\_\_\_\_

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....  
.....  
.....  
.....

Osterwieck, 19.12.2017

Wagenführ  
Bürgermeisterin